

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 24/2010

vom 12. März 2010

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2010 vom 1. März 2010¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2008/84/EG der Kommission vom 27. August 2008 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (kodifizierte Fassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2008/84/EG wird die Richtlinie 96/77/EG der Kommission³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 54zf (Richtlinie 96/77/EG der Kommission) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 54zzzzf (Richtlinie 98/28/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

¹ ABl. L

² ABl. L 253 vom 20.9.2008, S. 1.

³ ABl. L 339 vom 30.12.1996, S. 1.

„54zzzzg. **32008 L 0084**: Richtlinie 2008/84/EG der Kommission vom 27. August 2008 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (kodifizierte Fassung) (ABl. L 253 vom 20.9.2008, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/84/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. März 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

A. Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L.O. Hollner

*

Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.